



HochschülerInnenschaft  
Hochschule für  
Musik und darstellende Kunst  
Wien

Zu 45-2000 97  
28.4.98 | J. Scheffner

# STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

*(Zweitbegutachtung)*

*mit einem Alternativmodell zur Problematik IGP-Konzertfach*

**Hauptausschuß der HochschülerInnenschaft an der  
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien**

**Wien, am 21. April 1998**

## INHALT

<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2. PROBLEMFELD LAUFENDE LEISTUNGSBEURTEILUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>3. ZULASSUNGSPRÜFUNG.....</b>	<b>6</b>
3.1. DEFINITION .....	6
3.2. AUSLÄNDERINNENQUOTE .....	7
3.3. BERÜCKSICHTIGUNG DER VORBILDUNG .....	8
3.4. ZULASSUNG ZU EINEM STUDIENZWEIG .....	8
3.5. DEUTSCHKENNTNISSE .....	8
<b>4. IGP-KONZERTFACH.....</b>	<b>9</b>
4.1. STANDORTBESTIMMUNG .....	9
4.2. STUDIENPLÄNE .....	11
→ 4.3. ALTERNATIVMODELL .....	11
4.4. GRAFIK.....	13
4.5. ZUSAMMENFASSUNG.....	14
<b>5. WISSENSCHAFTLICHKEIT .....</b>	<b>14</b>
<b>6. PRÜFUNGSSENATE.....</b>	<b>15</b>
<b>7. STUDIENVERSUCHE.....</b>	<b>15</b>
<b>8. STILISTIK.....</b>	<b>15</b>
<b>9. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>16</b>
<b>10. DETAILKRITIK.....</b>	<b>17</b>
<b>11. UMFELDBEDINGUNGEN .....</b>	<b>20</b>

## **1. EINLEITUNG**

Vergleicht man den jetzt vorliegenden Entwurf des UniStG mit dem Erstentwurf, so ist deutlich erkennbar, daß viele Argumente und Stellungnahmen aus der ersten Begutachtungsphase eingeflossen sind. Die **eklatanten Probleme**, die nach wie vor **ungelöst** sind, werden in Folge als **eigene Kapitel** behandelt.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß die HochschülerInnenschaft weiterhin ein **eigenständiges instrumental- und gesangspädagogisches Studium** fordert und zur Frage Zusammenlegung von IGP und den Konzertifächern ein **Alternativmodell** entwickelt hat, **das unter Beibehaltung der getrennten Studienrichtungen die gewünschten Verbesserungen in diesem Bereich garantiert.**

Im Anschluß wird auf **Detailregelungen** eingegangen und anhand der betreffenden Paragraphen aufgezeigt, wo noch Änderungsbedarf liegt.

Wenn alle Probleme im Bereich von Studienrecht und Organisationsrecht ausgeräumt werden, fehlen allerdings noch **weitere wichtige Rahmenbedingungen**, die für gut funktionierende Kunsthochschulen bzw. Universitäten der Künste Voraussetzung sind (**Hochschullehrerdienstrecht, Musikschulbereich, Hochschülerschaftsgesetz,...**). Darauf wird am Ende der Stellungnahme Bezug genommen.

**Die HochschülerInnenschaft begrüßt die Tendenz des vorliegenden Entwurfes, weil dieser einen hochschulinternen Reformprozeß einleitet. Eine Lösung für die im folgenden angeführten Kritikpunkte ist jedoch unverzichtbar.** Auch ein gutes System kann nur funktionieren, wenn **die richtigen Rahmenbedingungen** geschaffen werden - **die diesbezüglich genannten Mängel sind daher unbedingt noch auszuräumen.**

## **2. PROBLEMFELD LAUFENDE LEISTUNGSBEURTEILUNG**

### **(Laufende Leistungsbeurteilung - Beurlaubung - Studiendauer)**

Während der ersten Begutachtungsphase wurde von allen sechs HochschülerInnenschaften an den Kunsthochschulen die **laufende Leistungsbeurteilung abgelehnt**. Die laufende Leistungsbeurteilung zwingt die Studierenden, jedes Semester in den zentralen künstlerischen Fächern positive Beurteilungen zu erbringen. Dies ist - so wurde argumentiert, ein **unnötiger Eingriff** in die Freiheit der Studierenden, ihr Studium nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

Im zweiten Entwurf wurde dem nicht Rechnung getragen, es gibt keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zum Erstentwurf. Im Zuge des Begutachtungsprozesses haben sich allerdings einige weitere Argumente ergeben, die aufgrund anderer Neuregelungen im Entwurf die Problematik der laufenden Leistungsbeurteilung noch verschärfen.

Im Bereich der Instrumental- und Gesangsstudien wurde die Studiendauer von sechzehn auf zwölf Semester verkürzt. Grundlegende Kenntnisse sollen nach den Vorstellungen des bm.wv vermehrt in Vorbereitungslehrgängen vermittelt werden, weiterführenden Unterricht soll man in den postgradualen Lehrgängen - wenn auch kostenpflichtig - in Anspruch nehmen können.

Vom Zulassungsprüfungsniveau bis zum Niveau der Abschlußprüfung steht also um vier Semester weniger Zeit als jetzt für den künstlerischen Entwicklungsprozeß zur Verfügung, den die Studierenden zu durchlaufen haben. Dies ist besonders im Hinblick darauf von Bedeutung, daß die **künstlerische Entwicklung nicht immer ein kontinuierlicher Prozeß** ist, sondern daß einerseits in kurzer Zeit große Fortschritte gemacht werden können, andererseits aber auch drastische Rückschläge auftreten können.<sup>1</sup>

In solchen Fällen hilft es oft, kurzfristig etwas Abstand vom Studienbetrieb zu gewinnen, um so besser mit den genannten Problemen fertig werden zu können. Im Rahmen einer großzügig bemessenen Studiendauer von sechzehn Semestern sind solche Phasen möglich - einvernehmlich mit dem/der jeweiligen Lehrenden wird gewöhnlich eine annehmbare Lösung für beide Parteien gefunden.

Verkürzt man nun die Studiendauer, wird es noch wichtiger, jedes Semester **bestmöglich** zu nützen, um in dieser Zeit zum vorgegebenen Abschlußniveau zu gelangen. Alle Studierende müssen daher die Möglichkeit bekommen, **eigenverantwortlich** zu bestimmen, **wann** der Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern in Anspruch genommen wird.

**Im Sinne einer universitären Gestaltung der Studien an den bisherigen Hochschulen künstlerischer Richtung fordert die HochschülerInnenschaft daher den Verzicht auf die laufende Leistungsbeurteilung.** Im übrigen wird auf alle Argumente, die diesbezüglich in den Stellungnahmen der HochschülerInnenschaften zum ersten Entwurf vorgebracht wurden, verwiesen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> z.B. in Form von Motivationstiefs, persönlichen Konflikten mit Lehrenden, Verletzungen, Schwierigkeiten im Privatleben etc.

<sup>2</sup> Seitens vieler Lehrender wurde der Begriff „Laufende Leistungsbeurteilung“ nicht richtig interpretiert, und zwar als Leistungsbeurteilung während des ganzen Semesters im Gegensatz zu einer punktuellen Lehrveranstaltungsprüfung. Viele Argumente für eine Beibehaltung der laufenden Leistungsbeurteilung beziehen sich daher auf die Notwendigkeit von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die auch von der HochschülerInnenschaft nicht angezweifelt wird, und fallen in dieser Diskussion somit nicht ins Gewicht.

Sollte dieser Verzicht - warum auch immer - nicht möglich sein, muß unbedingt die **Möglichkeit der Beurlaubung** beibehalten werden. Ebenso wie die bereits wieder in den Entwurf aufgenommene „Behinderung“ ist die Beurlaubung schon allein deshalb nötig, um keine Nachteile im Studium zu erleiden, wenn bestimmte Gegebenheiten eintreten (vgl. Schwangerschaft, Einberufung zum Bundesheer, Auslandsaufenthalt,...).

Nach geltendem Recht ist die Beurlaubung allerdings nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (KHStG § 44 (2) Z 2). Wie vorher erläutert, gewinnt die Möglichkeit, das Studium nach den persönlichen Bedürfnissen einzuteilen, durch die Verkürzung der Studiendauer an Wichtigkeit. Daher muß - wenn von der laufenden Leistungsbeurteilung nicht abgegangen wird - die Möglichkeit zur **Beurlaubung ohne nähere Angabe von Gründen** (bzw. unter Angabe von „persönliche Gründe“) ermöglicht werden.<sup>3</sup>

Da die oben geschilderten persönlichen Probleme oft nur auf das/die **künstlerischen** Fächer Auswirkungen haben, muß es für die Studierenden möglich sein, während dieser Zeit Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern zu absolvieren, was im Falle der Beurlaubung bzw. auch der Behinderung nicht möglich ist.<sup>4</sup>

**Die „erweiterte Beurlaubung“ ist daher wirklich nur als Notlösung zu sehen - nur der Wegfall der laufenden Leistungsbeurteilung kann flexible und angemessene Studienbedingungen garantieren.**

---

<sup>3</sup> Dabei ist unbedingt sicherzustellen, daß (wie auch im KHStG) ein **Unterrichtsort** freigehalten wird!

<sup>4</sup> In Folge kann es zu **längeren Studiendauern** bzw. zu **finanziellen Einbußen** (Verlust von Beihilfen) für die betreffenden Studierenden kommen.

### 3. ZULASSUNGSPRÜFUNG

#### 3.1. Definition

Die Definition der Zulassungsprüfung als Mittel zur Feststellung der „künstlerischen Eignung“ genügt den tatsächlichen Anforderungen nicht. Der Begriff „künstlerische Eignung“ ist nicht qualifizierend, d.h. im Zuge der Feststellung der künstlerischen Eignung wäre eigentlich nur feststellbar, ob jemand geeignet ist oder nicht.<sup>5</sup>

In der Praxis jedoch wird anhand von Punktwertungen eine Reihung der ZulassungswerberInnen vorgenommen - nur die Besten werden zu künstlerischen Studien zugelassen (Kriterium ist vor allem Vorbildung - technische Fertigkeiten, musiktheoretisches Wissen, etc., was sicher nicht mit „künstlerischer Eignung“ gleichgesetzt werden kann)

Durch die ungenügende Definition der Zulassungsprüfung läßt man den Hochschulen weiterhin völlig freie Hand, wie sie mit dem Instrument „Zulassungsprüfung“ umgehen. Die Bandbreite erstreckt sich im Moment vom bloßen Überprüfen von technischen Fertigkeiten bis hin zu umfangreichen Prüfungsblöcken mit künstlerischen und theoretischen Teilen einschließlich dem persönlichen Gespräch mit den KandidatInnen.

Wie in den Erläuterungen zum Erstentwurf festgestellt wurde, geht es bei der Zulassungsprüfung um das **verfassungsmäßige Recht auf freien Bildungszugang**. Die Rahmenbedingungen im Bereich der Zulassung zu den künstlerischen Studienrichtungen müssen daher **vom Gesetzgeber vorgegeben** werden.

Um zu einer brauchbareren Lösung als der Überprüfung der künstlerische Eignung zu gelangen, ist es unabdingbar, von den praktischen Gegebenheiten auszugehen. Die Hochschulen künstlerischer Richtung verfügen **nicht über ausreichend Kapazität, um alle künstlerisch geeigneten Studierenden aufnehmen zu können**. Es ist daher notwendig, **weitere - genau definierte - Kriterien** festzulegen, um diejenigen auszuwählen, die über **das beste Eignungsprofil für die angestrebte Studienrichtung** verfügen.<sup>6</sup>

Diese jeweils geeigneten Zulassungskriterien können aufgrund mangelnder fachlicher Kompetenz nicht vom Gesetzgeber festgelegt werden, **er hat jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die Hochschulen dies leisten**.

**Textvorschlag (UniStG §4 Z 15a):** *Zulassungsprüfungen sind Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studienzweig dienen. Die Studienkommissionen haben im Studienplan genauer zu definieren, welche Kriterien von den Prüfungssenaten bei der Beurteilung anzuwenden sind.*

Zudem wird durch die Definition genauerer Zulassungskriterien im Zusammenhang mit dem Recht auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle **größere Transparenz bei der Zulassung** erzielt.

<sup>5</sup> Daraus läßt sich ableiten, daß alle KandidatInnen, die an der Zulassungsprüfung scheitern, **künstlerisch „ungeeignet“** sind. Paradoxe Situationen sind die Folge, z.B. wenn sich jemand den Zulassungsprüfungen für eine Studienrichtung an mehreren Hochschulen stellt, an einem Standort aufgenommen, andernorts aber abgelehnt wird. Ist diese/r KandidatIn künstlerisch geeignet bzw. welcher Senat hat „falsch“ entschieden?

<sup>6</sup> z.B. **pädagogische Eignung** im Fall der musikpädagogischen Studien oder **gruppenspezifische Fähigkeiten** in Musiktherapie.

### **3.2. AusländerInnenquote**

Neu im Vergleich zum ersten Entwurf ist die verpflichtende Einführung eines Zahlenverhältnisses zwischen in- und ausländischen Studierenden. Das oberste Kollegialorgan jeder Hochschule hat für jede Studienrichtung bzw. für jedes Fach im Instrumentalstudium eine Quote festzulegen.

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, daß man sich im bm:vv der Problematik, speziell aus der Sicht inländischer ZulassungswerberInnen, bewußt ist und man versucht, die **Chancen für inländische ZulassungswerberInnen zu erhöhen**.

Die Einführung einer AusländerInnenquote ist hierzu **kein geeignetes Mittel**. Im Entwurf wird ausdrücklich klargestellt, daß die künstlerische Eignung im Zweifelsfall schwerer wiegt als das festgesetzte Zahlenverhältnis. (Dies wäre tatsächlich wichtig im Hinblick auf die nötige Flexibilität in der Handhabung.) Negativ betrachtet heißt das aber, daß es der Prüfungskommission freisteht, die AusländerInnenquote anzuwenden oder aufgrund der von ihr als **oberster Instanz**<sup>7</sup> festgestellten großen Unterschiede doch den ausländischen KandidatInnen den Vorzug zu geben.

Die Einführung einer AusländerInnenquote kann also **keinen direkten Einfluß** auf die tatsächlichen Zulassungsmodalitäten nehmen, sondern nur Signalwirkung ausüben. Gerade im Zusammenhang mit immer wieder auftretenden ausländerInnenfeindlichen Tendenzen in Österreich ist sehr sorgfältig abzuwägen, ob ein solches Signal nicht ein starkes negatives Vorbild darstellt - immerhin wäre eine solche Maßnahme im Universitätsbereich ein Novum.

**Die HochschülerInnenschaft spricht sich daher vehement gegen das negative Signal „AusländerInnenquote“ aus und plädiert statt dessen nachdrücklich für die Schaffung positiver Anreize für ausländische Studierende, z.B. durch attraktive postgraduale Lehrgänge, wie es durch das UniStG auch ermöglicht wird.**

Es liegt bei den Hochschulen, solche Lehrgänge einzurichten, die speziell auf den Bedarf ausländischer Studierender zugeschnitten sind - also in erster Linie Unterricht in zentralen künstlerischen Fächern beinhalten und einen entsprechenden Abschluß zertifizieren. Dadurch profitieren sowohl ausländische Studierende, die in kürzerer Zeit ihre Ziele erreichen können, als auch InländerInnen, die bei der Zulassungsprüfung in geringerem Maße der Konkurrenz mit (fast) fertig ausgebildeten KollegInnen ausgesetzt sind. ZulassungswerberInnen, die bereits einen Abschluß einer ausländischen Universität oder Hochschule für die gewünschte Studienrichtung erworben haben, sollen nicht mehr für das ordentliche Studium zugelassen, sondern auf die postgradualen Lehrgänge verwiesen werden.

---

<sup>7</sup> Der/die RektorIn als zulassende Behörde hat nur theoretische Eingriffsmöglichkeiten. Es wäre fachlich nicht zu rechtfertigen, daß eine Einzelperson eine kommissionelle Entscheidung aufhebt.

### **3.3. Berücksichtigung der Vorbildung**

Schon jetzt hätten Aufnahmsprüfungskommissionen die Möglichkeit, begabten KandidatInnen, die aufgrund ihrer schlechteren Vorbildungsmöglichkeiten technische oder theoretische Mängel aufweisen, gegenüber anderen zu bevorzugen. In einigen Studienrichtungen wird dies auch tatsächlich so gehandhabt.

Aufnahmsprüfungskommissionen, die bisher nicht zu solchen Maßnahmen bereit waren, können auch durch das UniStG nicht dazu gezwungen werden, andere KandidatInnen als bisher aufzunehmen. Der Prüfungssenat ist in künstlerischen Fragen die **letzte Instanz**, d.h. nur er kann feststellen, **ob und wie** mangelnde Vorbildung ausgezeichnete künstlerische Leistungen aufwiegen kann.

Erschwerend kommt in diesem Fall noch hinzu, daß nicht bei allen KandidatInnen überprüft werden kann, **ob und welche Ausbildung** sie schon absolviert haben.

**Die gesetzliche Festschreibung stellt also abermals nur ein Signal dar**, es ist leider zu befürchten, daß die Praxis dadurch nicht wesentlich beeinflusst wird. **Auch im Fall des zusammengelegten IGP-Konzertfach-Studiums kann demzufolge durch diese Maßnahme keine Erleichterung der gemeinsamen Zulassungsprüfung erzielt werden.**

### **3.4. Zulassung zu einem Studienzweig**

Die Intention der Zusammenlegung fachverwandter Studienrichtungen war unter anderem, für die Studierenden bessere Auswahlmöglichkeiten zu schaffen. Eine gemeinsame Eingangsphase soll einen Überblick über das Angebot vermitteln und die Grundlage für eine Richtungsentscheidung liefern.

Das - vor allem auf das Problem IGP-Konzertfach zugeschnittene - Verfahren der Zulassung zu speziellen Studienzweigen widerspricht dieser Idee. Studierende sollen nun bereits bei der Zulassungsprüfung angeben können, welchen Studienzweig sie zu absolvieren beabsichtigen. Dadurch wird der Vorteil einer gemeinsamen Eingangsphase wieder annulliert.

Unklar ist weiters, wie die Prüfungskommissionen **allein aufgrund des Kriteriums „künstlerische Eignung“** sinnvoll zwischen KandidatInnen für den pädagogischen und den übrigen Studienzweigen differenzieren sollen. Sind Pädagogen weniger „künstlerisch geeignet“ als andere Studierende?

Hier wird einmal mehr deutlich, daß im Fall IGP-Konzertfach der **Wunsch nach einer qualifizierten Berufsvorbildung mit dem Studienzweigmodell unvereinbar** ist.

### **3.5. Deutschkenntnisse**

Während in IGP der sog. „Deutschtest“ im Rahmen der Aufnahmeprüfung durchgeführt wird, müssen Deutschkenntnisse in den Konzertfächern erst vor dem dritten Semester nachgewiesen werden. In Hinblick auf die internationalen Gegebenheiten und die Bedürfnisse mancher Studienrichtungen (z.B. Musiktheorie) sollte es möglich sein, **im Studienplan festzulegen, wann Deutschkenntnisse nachzuweisen sind** (spätestens jedoch vor dem dritten Semester).



## 4. IGP-KONZERTFACH

### 4.1. Standortbestimmung

Als vor circa zwei Jahren die ministeriellen Arbeitsgruppen zur Reform der Hochschulen künstlerischer Richtung ins Leben gerufen wurden, war man sich insbesondere folgender Probleme im Bereich der Instrumental- und Gesangsausbildung bewußt:

- **fehlende Durchlässigkeit** zwischen Musikpädagogik und Solisten- bzw. Orchesterausbildung
- Abkoppelung der musikpädagogischen Abteilungen aus den Hochschulen
- **veraltete Strukturen und Grundsätze** im Bereich der Konzertsfächer

Durch Zusammenlegung der Studienrichtungen und die Auflösung der Abteilungsstrukturen durch das KUOG sollte ein **Schritt zur Lösung der genannten Probleme** gesetzt werden. Die **negativen Auswirkungen** einer Zusammenlegung wurden zunächst **nicht ausreichend** diskutiert, im Zuge der Erstbegutachtung jedoch von vielen Seiten klar aufgelistet. Im folgenden noch einmal kurz einige der Kritikpunkte, auf die detaillierteren Stellungnahmen - insbesondere die der HochschülerInnenschaft - zum Erstentwurf wird verwiesen:

- gemeinsame Zulassungsprüfung - unterschiedliche Berufsbilder:  
 Beide Berufsbilder enthalten **Musikalität** als wichtige Eigenschaft. Durch den immer stärker zunehmenden internationalen Konkurrenzkampf sind überdies für den/die Solo- oder OrchestermusikerIn **meßbare Vergleichskriterien** (Virtuosität, Präzision,...) von großer Bedeutung. Der/die MusikpädagogIn hingegen ist darauf nicht in diesem Ausmaß angewiesen, zusätzlich zur umfassenden musikalischen Ausbildung benötigt er/sie verstärkt **Vermittlungsfähigkeiten**.
- Studienablauf in IGP:  
 Die pädagogischen Inhalte können nicht in vier bis fünf Semestern vermittelt werden. Insbesondere im Bereich der **Schwerpunkte** (bes. Schwerpunkt „Zweites Instrument“) ergeben sich große Probleme, weil nicht ausreichend Zeit für die Absolvierung der nötigen Lehrveranstaltungen zur Verfügung steht. Gerade im Musikschulbereich ist eine solche Zusatzqualifikation aber notwendig, um adäquate **Berufschancen zu gewährleisten**.<sup>8</sup>
- unterschiedliches Altersprofil:  
 IGP-Studierende sind durchschnittlich älter als Konzertsfachstudierende - was sich auch inhaltlich mit den oben genannten Berufsbildern begründen läßt. Dies ergibt wiederum Probleme bei der Zulassungsprüfung, weil im Bereich der Konzertsfächer jüngere KandidatInnen bevorzugt werden.
- Zulassung mit 15 Jahren - ein pädagogisches Studium im Alter von 16 Jahren ist aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll.
- Koordinierung der pädagogischen Studien:  
 Durch die Einführung getrennter Studien für Gesangs-, Instrumental- und Jazzpädagogik ergeben sich gravierende **Probleme bei der Koordinierung der einzelnen Standorte**. Eine etwaige Gesamtstudienkommission müßte VertreterInnen aus mindestens sieben Studienkommissionen umfassen, die sich auf gemeinsame Grundlagen zu einigen hätten.

<sup>8</sup> Gerade in kleinen Gemeinden gibt es oft keinen Bedarf für eine ganze Anstellung in einem Instrumentalfach - es ist daher nötig, zumindest noch ein weiteres Fach (Instrument, Theorie,...) unterrichten zu können.

Das bm:vw hat versucht, auf die in der Erstbegutachtung geäußerten Argumente einzugehen, indem drei Punkte neu eingeführt wurden.:

- Angabe des gewünschten Studienganges bei der Zulassungsprüfung
- Berücksichtigung der individuellen Vorbildung bei der Zulassungsprüfung
- Einführung einer AusländerInnenquote

Die vorgeschlagenen Lösungen sind **jedoch nicht ausreichend, um ein funktionierendes zusammengelegtes Studium zu ermöglichen**. Alle drei Regelungen haben in erster Linie nur Signalwirkung, weil die Prüfungskommissionen trotzdem aufgrund des Hauptkriteriums „künstlerische Eignung“ zu entscheiden hätten - noch dazu in letzter Instanz. (siehe auch Punkt „Zulassungsprüfung“)

Eine Neuorientierung der Studien, die Definition der Zulassungsprüfungsmodalitäten, das Erstellen der Studienpläne und nicht zuletzt die Klärung des Selbstverständnisses der Hochschule können nur dann einigermaßen erfolgreich durchgeführt werden, wenn es Platz zur Führung vorurteilsfreier Diskussionen gibt.

Wie die erste Begutachtungsphase für den vorliegenden Gesetzesentwurf gezeigt hat, ist diese **Grundbedingung nicht hinreichend gegeben**. Emotionalität, Angst vor Veränderungen und Konservatismus sind leider Grundtenor vieler Gespräche und Stellungnahmen.

Zur Implementierung einer gemeinsamen Studienrichtung im Instrumental- bzw. Gesangsbereich wäre aber ein **weitreichender Neuorientierungsprozeß - sowohl im pädagogischen als auch im Konzertfachbereich** - erforderlich, z.B. was die Anforderungen betrifft, die an ZulassungsprüfungskandidatInnen gestellt werden, oder in Bezug auf eine sinnvolle Gestaltung eines gemeinsamen Studienplanes. Es gilt zunächst, die **Grundlagen für eine solche Neuorientierung** zu schaffen - sowohl inhaltlich als auch personell -, damit die angestrebten Lösungen von einer gesicherten Basis aus erreicht werden können.

Ansonsten besteht die Gefahr, daß die Konflikte, die in Verbindung mit einer radikalen Maßnahme wie der Zusammenlegung der Studienrichtungen entstehen, vor allem **zu Lasten der Studierenden** ausgetragen werden, weil kein Konsens über die Zulassungsbedingungen, die Anforderungen während des Studiums und das verlangte Abschlußniveau besteht.

## **4.2. Studienpläne**

Das UniStG sieht eine Neuerlassung sämtlicher Studienpläne vor. Dadurch bietet sich die Chance, den genannten Mißständen abzuhelpfen, indem alle verwandten Bereiche bestmöglich miteinander koordiniert werden.

Im bm:vv wird befürchtet, daß ohne Änderung der gesetzlichen Vorgaben die Studienkommissionen keine grundlegenden Veränderungen im Studienbetrieb vornehmen werden. **Die HochschülerInnenschaft schließt sich dieser Befürchtung an, schlägt aber im folgenden eine Alternative vor, wie die Vorgaben zu ändern wären, ohne auf die Radikalvariante „Zusammenlegung“ zurückgreifen zu müssen**, wodurch es nicht nötig wird, ein Studium von Grund auf neu zu konzipieren, das erst vor knapp über zehn Jahren entwickelt wurde und somit als modern bezeichnet werden muß.

Durch die Neuorganisation der Hochschulen werden bereits wesentliche Schritte zur **inhaltlichen Vernetzung** gesetzt. Diese Vernetzung gilt es nun bei der Erstellung der neuen Studienpläne zu nützen, damit sich Vorteile nicht nur im organisatorischen und administrativen Bereich, sondern auch im Studienbetrieb ergeben:

Eine Studienkommission besteht aus verschiedenen FachvertreterInnen einer Studienrichtung, jedoch **niemals aus VertreterInnen aller Fächer**. Deshalb ist nicht davon auszugehen, daß die Studienkommissionen die alleinige Kompetenz bei der Erstellung neuer Studienpläne haben sollten.

Die neugeschaffenen Institute hingegen sind **fachliche Einheiten, unter denen alle entsprechenden FachvertreterInnen subsumiert sind** - es liegt daher nahe, dieses Potential auch bei der Gestaltung neuer Studienpläne zu nutzen. Um eine gleichberechtigte Situation zwischen Studienkommissionen und Instituten herzustellen, ohne die klarerweise keine vernünftige Zusammenarbeit möglich ist, müssen gewisse Rahmenbedingungen gesetzlich festgeschrieben werden, die im folgenden ausgeführt werden.

## **4.3. Alternativmodell**

Das geschilderte Verfahren ist zwar insbesondere auf die **Koordinierung einer musikpädagogischen und einer rein instrumentalen bzw. Gesangsausbildung abgestimmt, jedoch wäre aufgrund der zu erwartenden Vorteile auch in den anderen Fachbereichen ein derartiges Verfahren zu empfehlen** (z.B. Oper-Schauspiel, Film und Fernsehen-Theaterregie, Dirigieren-Orchesterspiel,...).

1. Das Universitätskollegium hat vor dem Beantragen einer Standortentscheidung das Erstellen eines Qualifikationsprofils und eines Studienplanes für die betreffende Studienrichtung zu veranlassen (UniStG §11(1)). Das Qualifikationsprofil muß zumindest definieren, welche Anforderungen an die Absolventen gestellt werden und daraus eine **Gewichtung zwischen den verschiedenen Fächerbereichen** ableiten.
2. Die Studienkommissionen legen auf der Grundlage des Qualifikationsprofils fest, welche Fächer im Rahmen der jeweiligen Studienrichtung absolviert werden müssen (**Fächeranforderung**). Zusätzlich geben sie im Einklang mit dem Qualifikationsprofil eine **quantitative Beziehung zwischen den einzelnen Fächern** vor.

3. Die Institute sammeln die Fächeranforderungen der Studienkommissionen, sodaß die jeweils fachlich zuständigen Institute den Bedarf der Studienkommissionen erfahren. Die Institute haben jetzt für jedes Fach einen sog. „**Baustein**“ zu erstellen, der nach folgenden Prinzipien gestaltet sein muß:

- Inhalte, die für mehrere Studienrichtungen relevant sind, müssen **für alle gemeinsam** strukturiert werden
- Inhalte, die nur für eine Studienrichtung relevant sind, sind als **Erweiterungs-** bzw. **Vertiefungsangebot** zusätzlich zu den oben genannten gemeinsamen Basislehrveranstaltungen zu konzipieren

Ein Baustein besteht somit im allgemeinen aus gemeinsamen Basislehrveranstaltungen und dem Erweiterungsangebot.

Nach der Erstellung dieser Bausteine haben die Institute die Studienkommissionen anzuhören (Änderungswünsche, Probleme,...) und auf deren Bedürfnisse einzugehen.<sup>9</sup>

4. Wenn alle benötigten Bausteine vorliegen, erstellen die Studienkommissionen mit diesem Material die Studienpläne.

Durch dieses Verfahren wird erreicht, daß in allen Teilbereichen, wo Gemeinsamkeiten zwischen mehreren Studienrichtungen bestehen, **optimale Durchlässigkeit und Vernetzung** gewährleistet sind. So werden Studienrichtungen fest aneinandergebunden, die in einem oder mehreren Fächern überlappen, wodurch **fachliche Synergieeffekte** zu erwarten sind.

Dennoch bleibt den Studienkommissionen die Möglichkeit unbenommen, in allen anderen Bereichen ein **eigenes Profil** herauszubilden und so bestmöglich auf die Anforderungen zu reagieren, die an das betreffende Studium gestellt werden.

Beispiel: *Ein Institut für Musikgeschichte erhält die Bedarfsmeldungen von der Instrumental-, der Gesangs- und der IGP-Studienkommission. Ein Basisbereich wird definiert, der einen Überblick über die gesamte Musikgeschichte enthält. Darüber hinaus gestaltet das Institut einen Erweiterungsbereich für IGP, der speziell auf die Vermittlung von Musikgeschichte ausgerichtet ist.*

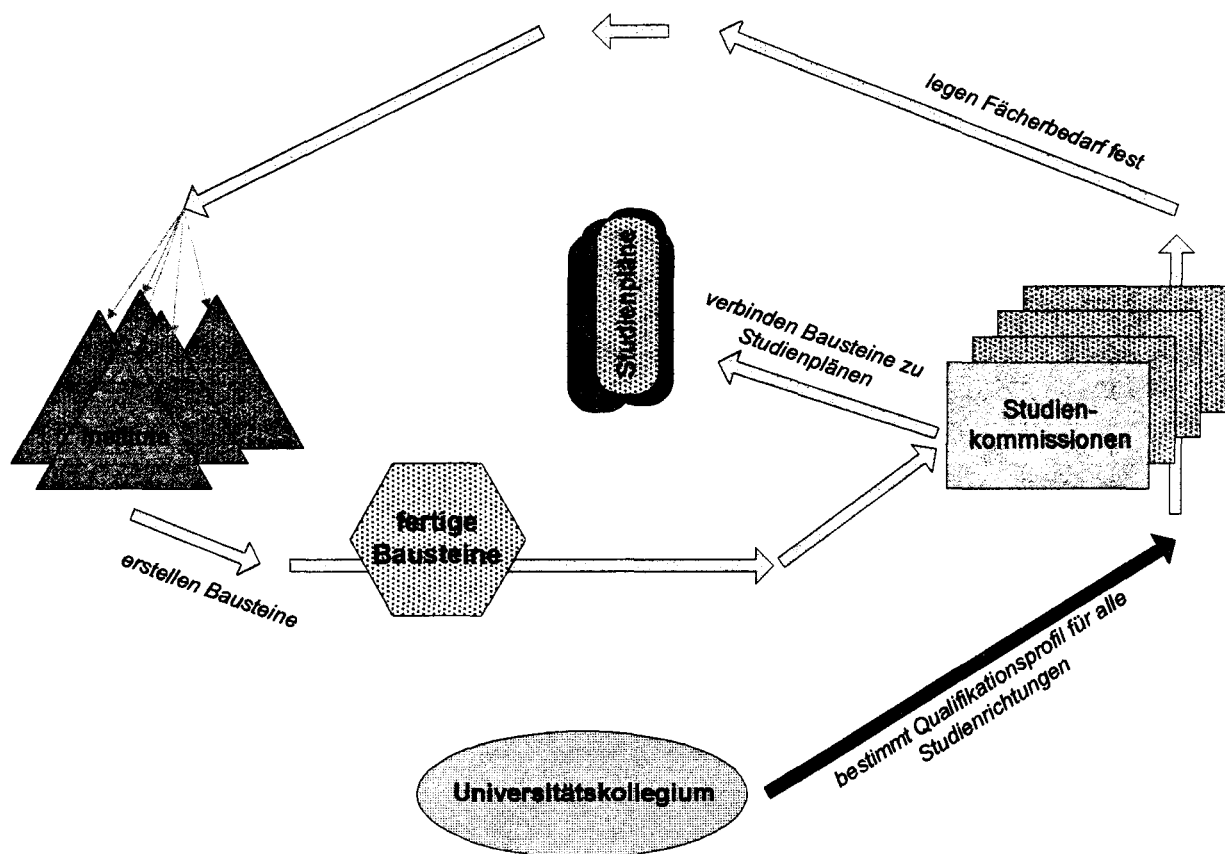
---

<sup>9</sup> Läßt sich in Bezug auf einen Baustein kein Konsens erzielen, kann von den betroffenen Studienkommissionen gemeinsam eine **Alternativlösung** beschlossen werden, wenn in jeder Studienkommission mit Zweidrittelmehrheit und Zustimmung von VertreterInnen aller Personengruppen abgestimmt wird.

#### 4.4. Grafik

Die Grafik soll die Studienplanerstellung noch einmal veranschaulichen und den linearen Prozeß aufzeigen, der unter besonderer Berücksichtigung der inhaltlichen Kompetenz der Institute Durchlässigkeit und Vernetzung garantiert.

Die Pfeile sollen nur die Hauptabläufe darstellen, es ist natürlich in jeder Phase wichtig, daß VertreterInnen der Institute und der Studienkommissionen miteinander kommunizieren und ihre Ziele diskutieren. Diese zusätzlichen Koordinationsprozesse sind in der Grafik nicht dargestellt.



#### **4.5. Zusammenfassung**

Die genannten Ziele, die vom bm:vw zu Beginn des Reformprozesses hinsichtlich der Instrumental- und Gesangsstudienrichtungen gesteckt wurden, sind auch unter Beibehaltung getrennter Studienrichtungen für Pädagogen und Solisten bzw. Orchestermusiker erreichbar, wenn man diese Studienrichtungen mit oben erläuterten Verfahren koordiniert. Im Bereich der zentralen künstlerischen Fächer wird ebenfalls **zwangsläufig bessere Vernetzung** von Pädagogik und den Konzertfächern erreicht, weil die entsprechenden Lehrenden innerhalb eines Institutes zusammengefaßt werden.

Die Probleme eines zusammengelegten Studiums, die im Zuge des ersten Begutachtungsverfahrens von vielen Vertretern der Hochschulen (Gesamtkollegien, Buko, Proko, HochschülerInnenschaften, Abteilungen,...) kritisiert wurden, lassen sich dadurch vermeiden.

**Es ist somit nicht erforderlich, auf bewährte Studienstrukturen zu verzichten. Die HochschülerInnenschaft fordert daher die Einrichtung von getrennten Konzertfach- und pädagogischen Studienrichtungen, die unter Anwendung des oben beschriebenen Modells vernetzt sind.<sup>10</sup>**

Die gesetzliche Implementierung könnte am besten im Rahmen eines ergänzenden kunsthochschulspezifischen Paragraphen vor §14 UniStG durchgeführt werden, notwendige Anpassungen im KUOG wären ebenfalls vorzunehmen (Aufgaben der Institutskonferenzen und der Studienkommissionen).

### **5. WISSENSCHAFTLICHKEIT**

**Die HochschülerInnenschaft begrüßt die nunmehr vorgeschlagene Lösung**, daß Studierende sich zwischen einer wissenschaftlichen und einer künstlerischen Diplomarbeit entscheiden können. Im Rahmen der Studienplanerstellung wird dafür zu sorgen sein, daß im Rahmen von Schwerpunktbildungen die entsprechenden vorbereitenden Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Dort, wo das Gesetz eine wissenschaftliche Diplomarbeit bindend vorschreibt - insbesondere in IGP -, fordert die HochschülerInnenschaft die **Einführung der allgemeinen Hochschulreife als Zulassungsvoraussetzung**, zumal de facto schon jetzt fast alle betreffenden Studierenden diese Bedingung erfüllen.

Das Fehlen der allgemeinen Hochschulreife als Zulassungsvoraussetzung führt international gesehen zu schlechteren Bewertungen der AbsolventInnen dieser Studienrichtungen, innerhalb der Hochschulen ergeben sich vor allem im Rahmen von Anrechnungsverfahren Probleme. Die Matura (bzw. Studienberechtigungsprüfung) wird als **nötige Voraussetzung** für ein Studium mit wissenschaftlichem Anspruch und abschließender wissenschaftlicher Diplomarbeit empfunden.

---

<sup>10</sup> Weiters wird die HochschülerInnenschaft bei der Erstellung der Studienpläne insbesondere darum bemüht sein, auch im Konzertfachbereich verstärkt Wahlbereiche zu etablieren, wobei einer dieser Wahlbereiche jedenfalls ein pädagogischer Schwerpunkt sein muß.

Zur Betreuung eines wissenschaftlichen Diplomprüfungsteils ist nach Meinung der HochschülerInnenschaft **unbedingt ein Lehrender aus einem wissenschaftlichen Fach** heranzuziehen, um die entsprechende Betreuungsqualität garantieren zu können.

## **6. PRÜFUNGSSENATE**

Die Größe der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen wird mit fünf PrüferInnen nach wie vor zu niedrig angesetzt. Trotz zahlreicher Stellungnahmen zum Erstentwurf mit der Forderung nach einer Erhöhung der PrüferInnenzahl wurde diese Regelung ohne Begründung beibehalten.

Gerade im Musikbereich hat sich eine Senatsgröße von ca. 10 Personen sehr bewährt - nicht von ungefähr ist das auch die durchschnittliche **Jurygröße von internationalen Wettbewerben**. Nur eine größere Personenzahl kann eine - relativ - objektivierte Bewertung garantieren.<sup>11</sup> Extremstandpunkte von Einzelpersonen können in einer größeren Kommission leicht ausgeglichen werden, in einer Kommission aus fünf PrüferInnen ist dies kaum mehr möglich.

Daher ist es unbedingt notwendig - zumal seitens des bm:vw kein fachliches Argument angeführt wurde, das eine Verringerung der Senatsgröße notwendig machen würde - **eine maximale Prüfungssenatsgröße von zehn Personen**<sup>12</sup> vorzusehen. Die Untergrenze ist jedenfalls bei **vier PrüferInnen** festzusetzen - nicht wie bisher bei dreien.<sup>13</sup>

## **7. STUDIENVERSUCHE**

Um **flexibel** auf die Anforderungen reagieren zu können, die sich durch Veränderungen im Berufsfeld und in der Gesellschaft ergeben, muß die Möglichkeit, weiterhin Studienversuche einrichten zu können, gewährleistet sein. In der Vergangenheit wurde z.B. das jetzige ordentliche Studium „Tonmeister“ zunächst als Studienversuch eingerichtet und auf diese Weise erprobt.

Ein Wegfall dieser Möglichkeit würde einen **Eingriff in den Gestaltungsspielraum** der Hochschulen bedeuten und ist daher **abzulehnen**.

## **8. STILISTIK**

Wie schon in der Stellungnahme zum Erstentwurf spricht sich die HochschülerInnenschaft nach wie vor **gegen eine gesetzliche Regelung der angebotenen Stilrichtungen** aus. Die Nennung von Stilrichtungen stellt eine Einschränkung in den fachlich autonomen Bereich der Hochschulen dar und wird daher von der HochschülerInnenschaft abgelehnt.

---

<sup>11</sup> Außerdem ist es in manchen Studienrichtungen nötig, andere FachvertreterInnen heranzuziehen, z.B. in IGP für den didaktischen Prüfungsteil - fünf Personen reichen auch hier nicht aus!

<sup>12</sup> zuzüglich BetreuerIn oder BetreuerInnen der Diplomarbeit

<sup>13</sup> Siehe auch Stellungnahme der HochschülerInnenschaft zum Erstentwurf!

## **9. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Einige Lücken im Bereich der Übergangsbestimmungen sind noch auszuräumen, um eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen.

- In Studienrichtungen, die nicht mehr eingerichtet werden (z.B. Kurzstudium Musiktherapie, Kurzstudium Lied und Oratorium) müssen noch solange Studierende zugelassen werden können, bis die Studienpläne für die neuen Studienrichtungen bzw. Lehrgänge in Kraft treten.
- Beim Vorliegen **besonderer Gründe** (Verletzung, Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft,...) muß die Frist zur Absolvierung der Studien nach den alten Studienplänen verlängert werden. Auch wenn es aufgrund der **Inanspruchnahme der zwei freiwillig wiederholbaren Semester** zu einer Überschreitung der Toleranzfrist kommt, muß ein Abschluß des betreffenden Studienabschnitts nach dem alten Studienplan möglich sein.

Unabhängig davon wird es wichtig sein, daß die Studienkommissionen bei der Erstellung der neuen Studienpläne auf Durchlässigkeit zu den alten Studienpläne achten. Dadurch und durch die Attraktivität der neugestalteten Studienpläne soll der **freiwillige Übergang zu den neuen Studienplänen** gefördert werden.



## 10. DETAILKRITIK

- §3 Z6: In Anlehnung an die „Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden“ sollte formuliert werden: „die Offenheit für die Vielfalt **künstlerischer Meinungen und Richtungen**“. Damit ist nicht nur den unterschiedlichen künstlerischen Richtungen, sondern auch den individuellen Auffassungen von Kunst Genüge getan.
- §4 Z16: Die Möglichkeit, im Rahmen eines außerordentlichen Studiums auch Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern belegen zu können, ist vor allem für inländische Studierende wichtig, die nur einen Teil der Zulassungsprüfung nicht bestanden haben. Während eines Jahres als außerordentlicher Studierender konnten diese bisher ihre Mankos ausgleichen, ohne dadurch Studienzeit zu verlieren (Anrechnung der in diesem Jahr absolvierten Lehrveranstaltungen auf das ordentliche Studium). **Im Sinne der Förderung inländischer Studierender muß es daher ermöglicht werden, im Rahmen eines außerordentlichen Studiums zwei Semester lang Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern zu besuchen.**
- §4 Z24: Da in einigen Studienrichtungen die zentralen Unterrichtsfächer keine rein künstlerischen Fächer sind (z.B. Musiktheorie, Musiktherapie,...) sollte die **Bezeichnung „zentrale Fächer“** verwendet werden.
- §7 (9): Siehe Punkt „**Problemfeld Laufende Leistungsbeurteilung**“. Die Ausnahme „Studienbehinderung“ reicht nicht aus!
- §29(1) Z8: „[...] das Thema ihrer Diplomarbeit [...] **oder** das Thema ihrer künstlerischen Diplomarbeit [...]“
- §34 (4): Siehe Punkt „**Zulassungsprüfung - AusländerInnenquote**“. Dieser Absatz ist zu streichen!
- §34 (7): Die vorgeschlagene Regelung reicht nicht aus: Es muß möglich sein, **verschiedene Studienzweige derselben Studienrichtung auch an unterschiedlichen Hochschulen** zu absolvieren bzw. **im Fall Instrumentalstudium (zwei Instrumente) dasselbe Studium an unterschiedlichen Hochschulen** zu betreiben. Dies ist insbesondere erforderlich, weil sich jede Hochschule ihr eigenes Profil erarbeiten soll - unter diesen Profilen bzw. unter allen Lehrenden (standortsunabhängig!) müssen die Studierenden **frei wählen** dürfen.
- §41 (1): Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen bis längstens zur Vollendung des 20. Lebensjahres ist problematisch - z.B. hinsichtlich der Studienrichtungen Musikleitung oder Gesang. Die Festlegung der Altersobergrenze ist für jede Studienrichtung eine **fachliche Frage, deren Klärung somit in den Kompetenzbereich der Hochschulen fällt**. Auf eine gesetzlich festgelegte Obergrenze kann somit verzichtet werden.
- §48a (1): Siehe Punkt „**Zulassungsprüfung**“.
- §56 (2): Siehe Punkt „**Prüfungssenat**“

- §58 (1): Die vorgeschlagene Formulierung ist unklar. Textvorschlag: „Während der gesamten Studiendauer ist es zweimal möglich, Lehrveranstaltungsprüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern (§4 Z 24) zu wiederholen.“
- §58 (5a): Dieser Absatz ist zu ergänzen, um den Anspruch auf Unterricht nach einer nicht bestandenen Diplomprüfung bzw. bei nicht rechtzeitiger Absolvierung aller vorgeschriebener Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. Textvorschlag: „Im Zeitraum zwischen einer nicht bestandenen Diplomprüfung und deren **Wiederholung** besteht in den künstlerischen Studienrichtungen **jedenfalls Anspruch auf Unterricht in dem/den zentralen künstlerischen Fächern**. Haben ordentliche Studierende nicht alle Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert, die Voraussetzung für die Diplomprüfung sind, besteht Anspruch auf weitere zwei Semester Unterricht in dem/den zentralen künstlerischen Fächern, wenn dies für den erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung erforderlich ist. Die entsprechende Entscheidung ist vom Rektor / von der Rektorin aufgrund eines Gutachtens der Studienkommission zu treffen.“
- §59 (2): **Die Kann-Bestimmung reicht nicht aus!** Textvorschlag: „Künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, **hat** die Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeiten sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen. Für jedes Fach **kann** die Studienkommission eine Mindestzahl von jedenfalls an einer Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen festlegen, die 50 vH nicht überschreiten darf.“
- §61 (1): „In Diplomstudien ist eine Diplomarbeit abzufassen bzw. in den künstlerischen Studienrichtungen **alternativ eine künstlerische Diplomarbeit** zu schaffen. ...“
- §75a (1): Das Außerkrafttreten der §§9-15 KHStG hätte einen **rechtsleeren Raum für die Arbeit der Studienkommissionen** zur Folge, solange die Studienkommissionen nach dem KUOG nicht konstituiert sind, bzw. solange noch Studierende nach den alten Studienrichtungen studieren. Hier müssen noch geeignete Übergangsbestimmungen gefunden werden.
- §80a: Siehe Punkt „**Übergangsbestimmungen**“

### Anlage 1

- Z 2a.9: Die Formulierung ist mißverständlich, da der allgemeine Rahmen von 160-200 Stunden zuerst um 20 Stunden erweitert, dann jedoch wieder auf maximal 200 Stunden eingeschränkt wird.  
 Weiters fehlt im Gegensatz zum Instrumentalstudium das Stundenkontingent für **Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Populärmusik**, obwohl auch in diesem Bereich entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden können werden müßten.  
 Die Einrichtung von neuen Instrumenten erfordert nach dem Entwurf einen Antrag auf eine **Standortentscheidung**. Besonders dann, wenn durch die Einrichtung eines neuen Instruments aufgrund interner Umschichten keine oder marginale Mehrkosten entstehen, **sollte auf dieses umfangreiche Verfahren verzichtet werden**.
- Z 2a.9.1 Die Nennung von „Instrumentalausbildung“ und „instrumentalpädagogischer Ausbildung“ ist offensichtlich ein Schreibfehler.
- Z 2a.9.2 Die VertreterInnen von Oberbau und Mittelbau in den Studienkommissionen sind gemäß KUOG in einer geheimen Wahl zu bestimmen. Die gesetzliche Forderung nach angemessener Repräsentation von FachvertreterInnen der Gesangs- und gesangspädagogischen Ausbildung ist damit unvereinbar!
- Z 2a.10: siehe Punkt „**Wissenschaftlichkeit**“
- Z 2a.10.5 Der Kommentar zu Z 2a.9.2 gilt sinngemäß.
- Z 2a.17 Aufgrund der engen fachlichen Verknüpfung von IGP und Musik- und Bewegungserziehung sowie aufgrund der momentanen Gleichstellung der AbsolventInnen beider Studienrichtungen fordert die HochschülerInnenschaft adäquat die Studiendauer von **zwölf Semestern für Musik- und Bewegungserziehung**.
- Z 2a.19: Für die Studienrichtung Musiktherapie wird ein Rahmen von **150-180 Semesterwochenstunden** benötigt. Im Rahmen der Neugestaltung des Studienplanes muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß das bisherige Kurzstudium nun zum ordentlichen Studium wird (8 Semester statt wie bisher 6), um der weltweiten Vorreiterrolle dieser Studienrichtung zu entsprechen und eine weitere Qualitätssteigerung - vor allem im klinischen Bereich - zu ermöglichen.  
 Im Zuge der Übergangsbestimmungen ist noch zu klären, welche Möglichkeiten für **AbsolventInnen des Kurzstudiums** bestehen, den **Abschluß des ordentlichen Studiums zu erwerben**.

Zu Erläuterungen, finanzielle Auswirkungen:

Nach den Berechnungen des bm:vv ergeben sich als Konsequenz einer Einführung von UniStG und KUOG **Einsparungen** in der Höhe von ca. 22 Mio. ATS. Ein deklariertes Ziel der Reformbestrebungen war immer, das **Studienangebot breiter** zu gestalten und den Studierenden **größere Wahlmöglichkeiten** einzuräumen. Die HochschülerInnenschaft tritt daher dafür ein, im Zuge der Reform entstehende **Einsparungen zweckgebunden für die Verbesserung und Ausweitung der vertiefenden Studienangebote** zu verwenden.

## **11. UMFELDBEDINGUNGEN**

Der Reformprozeß, der durch UniStG und KUOG eingeleitet werden soll, bedarf dringend weiterer **Weichenstellungen im Umfeld der Hochschulen**. Einerseits müssen die Voraussetzungen für eine bestmögliche Ausgestaltung des gesetzlich definierten Rahmens geschaffen werden, andererseits gilt es, den Ausbildungsbereich im Vorfeld der Hochschulen zu verbessern sowie die entsprechenden Berufsfelder transparenter und offener zu gestalten.

- Verbesserungen im Bereich der musikalischen Vorbildung:

Für ein lückenloses System musikalischer Ausbildung in Österreich fehlen besonders die gut fundierten Ausbildungsstätten im Basisbereich. Das Musikschulwesen fällt in die Kompetenz der Bundesländer, weshalb **große regionale Qualitätsunterschiede** bestehen. Die **Koordinierung und Verbesserung der Musikschulwerke** ist ein bildungspolitisches Anliegen von hoher Bedeutung, zumal die gesellschaftspolitische Relevanz von künstlerisch-kreativen Bildungsangeboten nicht angezweifelt werden kann. Auch wenn im Moment keine für diese Thematik zuständige Bundesstelle existiert, **müssen ehestmöglich entsprechende Anstrengungen unternommen werden**.

- Reform des Hochschullehrerdienstrechts:

Durch die geänderten Rahmenbedingungen, die durch UniStG und KUOG vorgegeben werden, besteht auch im Hochschullehrerdienstrecht Änderungsbedarf. Wenn die Grundsätze, auf denen UniStG und KUOG beruhen, auf das Hochschullehrerdienstrecht angewandt werden, ergibt sich **zwangsläufig Neuregelungsbedarf hinsichtlich der Dienstpflichten, der Pragmatisierung und in vielen Detailbereichen**. Im Endeffekt wird der Erfolg der gesamten Hochschulreform auch davon abhängen, ob es rasch gelingt, befriedigende Lösungen im Dienstrecht zu erzielen.

- Erstellung der neuen Studienpläne:

Als Konsequenz der neuen Rechtslage gilt es, sämtliche Studienpläne neu zu erstellen. Eine gut funktionierende Studierendenvertretung ist dafür eine unverzichtbare Voraussetzung, zudem vor allem die neuen Studienpläne über Erfolg oder Mißerfolg der gesamten Reform entscheiden werden. Die bestehenden rechtlichen Voraussetzungen (HSG) liefern jedoch **keine ausreichende Basis** für eine ÖH, die solchen Anforderungen gerecht werden kann. In diesem Zusammenhang wird auf das **Konzept „ÖH neu“** verwiesen, das diesbezüglich einen Lösungsvorschlag bietet.

- Soziale Absicherung der Studierenden (Beihilfen, Stipendien,...)

Aufgrund der geänderten Rechtslage müssen viele Regelungen im Sozialbereich neu ausverhandelt werden. Das bm:vv ist aufgerufen, sich mit darum zu kümmern, daß aufgrund der neuen Bestimmungen **keine sozialen Nachteile für Studierende** erwachsen (z.B. durch Sicherstellen des Beihilfenbezuges in Vorbereitungslehrgängen).

*HochschülerInnenschaft an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst  
Stellungnahme zur UniStG-Novelle - Zweitbegutachtung*

Seite 21

Vorliegende Stellungnahme wurde in der ordentlichen Sitzung des Hauptausschusses der HochschülerInnenschaft an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien am 21. April 1998 beschlossen.

Für den Hauptausschuß,



Bernhard Kernegger  
(Vorsitzender)